

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Greppin vom 03.07.1995

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat auf Grund der §§ 4, 6, 8 Satz 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, 568), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46) in seiner Sitzung am folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Greppin vom 03.07.1995 beschlossen:

§ 1

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Greppin vom 03.07.1995

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Greppin vom 03.07.1995 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.
- (3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ausnahmslos untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie Passanten nicht behindern können. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.